



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

g e g e n

vertreten durch den Leiter d. Rechtsamtes,

- Antragsgegnerin -

w e g e n

Kommunalrechts (Kommunaler Zuschuss für einen Betreuungsverein);  
Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer, durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts  
den Richter am Verwaltungsgericht  
den Richter am Verwaltungsgericht

Schmidt  
Förster  
Heilek

ohne mündliche Verhandlung

**am 10. März 2003**

folgenden

## Beschluss:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bezüglich der begehrten Bezuschussung als Betreuungsverein wird abgelehnt.
2. Das Verfahren bezüglich der ursprünglich ferner beantragten Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine („Projekt GeBeN“) wird von dem Verfahren AN 4 E 03.00001 abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen AN 4 E 03.00360 eingestellt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert für das Verfahren AN 4 E 03.0001 bis zur Abtrennung des Verfahrens AN 4 E 03.00360 wird auf insgesamt 26.000.- Euro festgesetzt, der Streitwert für das Verfahren AN 4 E 03.0001 nach der Abtrennung des Verfahrens AN 4 E 03.00360 wird auf 24.000.- Euro festgesetzt; der Streitwert für das eingestellte Verfahren ab der Abtrennung des Verfahrens AN 4 E 03.0001 wird auf 2.000.- Euro festgesetzt.

## Gründe:

I.

Die Antragstellerin, ein gemeinnütziger eingetragener Verein mit Sitz im Gebiet der Antragsgegnerin, einer kreisfreien Stadt, ist ihrem satzungsgemäßen Zweck entsprechend u.a. im Be-

reich des Betreuungswesens tätig. Der Antrag stellende Verein wurde von der Regierung von Mittelfranken mit Wirkung ab 1. Juni 2002 – unter Auflagen – als Betreuungsverein gemäß Art. 3 BayAGBtG anerkannt.

Für das Gebiet der Antragsgegnerin besteht eine Arbeitsgemeinschaft von Betreuungsverbänden, der sechs Organisationen angehören, nicht jedoch die Antragstellerin.

Unter dem 8. Juni 2002 stellte die Antragstellerin mit entsprechendem Formblatt Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 24.000.- Euro im Haushaltsjahr 2003 im Rahmen der Förderung von Betreuungsvereinen (vgl. § 6 BtBG, Art. 4 Abs. 2 BayAGBtG). Zur Begründung führte die Antragstellerin u.a. aus: Ihr stünden nur die Mitgliedsbeiträge ihrer Vereinsmitglieder und begrenzte Spenden zur Verfügung. Nach Angaben der Regierung von Mittelfranken könne der Freistaat Bayern maximal 10 % der Kosten übernehmen. Eigene Mittel seien nicht vorhanden. Die Fördermittel würden für den Zeitraum ab Januar 2003 auf Grund der Ausweitung der sogenannten Querschnittsaufgaben benötigt. Der Stellenplan für den Antrag stellenden Verein sehe 0,5 Vollzeitstellen für Fachkräfte (besetzt mit 1 Person), 2,0 Vollzeitstellen für Fachkräfte, eine davon mit Verwaltung (besetzt mit 2 Personen) und 1,0 Praktikantenstellen (seit März 2002 vorübergehend nicht besetzt) vor. Darüber hinaus würden nebenberufliche bzw. als Honorarkräfte tätige Fachkräfte bedarfsweise beschäftigt. Die Gesamtkosten des Betreuungsvereins laut Finanzierungsplan wurden mit 160.000,00 Euro angegeben.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2002 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dem Zuschussantrag könne leider nicht entsprochen werden. Zur Begründung wurde ausgeführt: Im Beschluss des Sozialausschusses der Antragsgegnerin vom 9. Oktober 1997, der die Grundlage für die Bezuschussung der Betreuungsvereine bilde, heiße es im letzten Absatz, dass der Gesamtzuschuss der Antragsgegnerin auf die bereits zugelassenen sechs Vereine sowie auf die im Jahr 1997 gemeldete Anzahl der Mitarbeiterstellen beschränkt werde. Gegen dieses Schreiben, das nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 19. Juli 2002 Widerspruch ein.

Mit weiterem Schreiben vom 8. August 2002, versehen mit Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruch bzw. Untätigkeitsklage), lehnte die Antragsgegnerin erneut die Gewährung des beantragten Zuschusses ab. Zur Begründung wies die Antragsgegnerin insbesondere auf Folgendes

hin: Nach § 6 BtBG sei es Aufgabe der Behörde, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zu Gunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. § 6 BtBG und die im Haushalt bereitgestellten Mittel würden jedoch für die einzelnen Personen oder Organisationen keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf bestimmte Zuwendungen begründen (Verweis auf Bienwald, § 6 BtBG, Rz 3; Deinert DaVorm 1992, 127/ders., Handbuch 1994, 35; Winterstein in Jürgens (Hrsg.) § 6 BtBG, Rz 5; VG Karlsruhe, FamRZ 1997, 904 ). Die Förderung stehe grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. § 6 BtBG sei ein „programmatischer Auftrag“ für Behörden. Im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben habe der Bundesgesetzgeber es den Ländern und Kommunen überlassen, welche Mittel für die Fördermaßnahmen insgesamt ausgegeben werden sollten, welche Maßnahmen in welchem Umfang konkret gefördert werden sollten und welcher Art die Förderung sein solle (BT-Drucks. 11/4528, Seite 199). Eine unbeschränkte Pflicht zur Förderung freier Träger, wie sie von den Fachverbänden und den Betreuungsvereinen immer wieder gefordert werde, habe bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22, 180, 207), betreffend die Förderung der freien Jugendhilfe, im Hinblick auf die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden abgelehnt. Im BayAGBtG sei keine Regelung bezüglich der Förderung der Betreuungsvereine durch die Kommunen getroffen worden. Im Zulassungsbescheid vom 17. Juni 2002 habe die Regierung von Mittelfranken der Antragstellerin mitgeteilt, dass mit der Zulassung kein Anspruch auf Zuschuss verbunden sei. Die vom Sozialausschuss der Antragsgegnerin verabschiedete Vorlage von 1997 beinhalte eine Begrenzung der Förderung auf die bestehenden Vereine und Stellen, da eine flächendeckende Absicherung der Querschnitts- und Betreuungsarbeit zum einen als gegeben betrachtet werde und zum anderen die finanziellen Mittel der Antragsgegnerin sehr begrenzt seien. Alle Wohlfahrtsverbände hätten einen Betreuungsverein. Der vom Gesetzgeber durch die Beteiligung der Vereine erhoffte unbürokratische Kontakt zum Bürger sei damit gegeben. Der Beschluss des Sozialausschusses habe bereits zu einem anderen ablehnenden Bescheid gegenüber einem Betreuungsverein geführt, welcher für eine weitere Stelle einen Zuschuss beantragt habe. Die Förderung weiterer Vereine würde den „immer kleiner werdenden Kuchen in noch mehr Stücke teilen“ und die Existenz bestehender Vereine gefährden. Angesichts bereits bestehender Projekte und Einbindung der Vereine „GeBeN“ könne die Antragsgegnerin kein Interesse daran haben. Nach sorgfältiger Abwägung aller Interessen könne daher bedauerlicherweise dem Antrag auf Zuschussgewährung nicht stattgegeben werden. Die Antragsgegnerin halte indessen an ihrer Absicht, im kon-

kreten Handlungsbezug mit der Antragstellerin zum Wohle der Betreuten zusammenzuarbeiten, fest.

Auch gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 14. August 2002 Widerspruch.

Die Regierung von Mittelfranken wies mit Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 2002 die Widersprüche gegen die Bescheide der Antragsgegnerin vom 19. Juli 2002 und 14. August 2002 als unbegründet zurück. In den Gründen des Widerspruchsbescheides führte sie u.a. aus: Die Antragsgegnerin erfülle im vorliegenden Fall gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO i.V. mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayAGBtG eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis, die nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO durch die Leistungsfähigkeit der Antragsgegnerin begrenzt sei. Die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Antragstellerin zu fördern, beinhalte nur einen grundsätzlichen Anspruch auf Förderung, nicht jedoch einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung in einer bestimmten Höhe. Die Antragsgegnerin müsse nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden und dürfe keine sachfremden Erwägungen in die Entscheidung einbeziehen. Die von der Antragsgegnerin vorgebrachten Ablehnungsgründe seien indes sachgerecht, zumal wenn eine anteilige Kürzung der Förderbeträge für andere Betreuungsvereine deren Existenz gefährden würde und somit die Aufgabenerfüllung in der Betreuungsarbeit insgesamt nicht mehr gewährleistet wäre.

Mit am 2. Januar 2002 beim Verwaltungsgericht Ansbach eingegangenem Schriftsatz erhob die Antragstellerin unter dem Aktenzeichen AN 4 K 03.0002 Klage und gleichzeitig unter dem Aktenzeichen AN 4 E 03.0001 „Eilantrag“ mit folgendem Begehren:

- „1. Das Gericht möge feststellen, dass der Förderantrag des Klägers aus o.g. Gründen nicht abgelehnt werden darf und antragsgemäß zu gewähren ist.
  
2. Die Stadt Nürnberg hat den Betreuungsverein des Klägers in den Zusammenschluss der Nürnberger Betreuungsvereine im Projekt GeBeN aufzunehmen.“

Bezüglich Ziffer 2) des Antrages teilte die Antragstellerin mit Telefax vom 6. Februar 2003 und 7. Februar 2003 mit, dass hieran nicht festgehalten werde, nachdem zuvor die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 31. Januar 2003 darauf hingewiesen hatte, dass es sich bei dem „Projekt GeBeN“ nicht um eine Einrichtung der Antragsgegnerin handele, so dass der Eilantrag schon aus diesem Grunde „ins Leere“ gehe.

Zur Begründung von Ziffer 1) des gestellten Antrages im Verfahren nach § 123 VwGO führte die Antragstellerin u.a. aus: Der Antragsgegnerin obliege es, ihre Haushaltsmittel wirtschaftlich zu verwenden. Möglicherweise fördere die Antragsgegnerin Betreuungsvereine für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, welche diese gar nicht oder nur zum geringeren Teil bezahlen müssten, weil dafür das Projekt GeBeN aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werde. Die Behauptung der Antragsgegnerin, dass auch nur ein einziger weiterer Verein in der Runde der geförderten Vereine die Existenz der anderen gefährde, gelte nur insoweit, als diese dann unwirtschaftliches Arbeiten bei der Führung von Betreuungen nicht mehr durch (Zweck entfremdete Fördermittel) ausgleichen könnten. Es sei aber keine wirtschaftliche Mittelverwendung, unwirtschaftliches Arbeiten zu fördern, sondern fehlerhafter Ermessensgebrauch. Eine maßvolle Reduzierung von kommunalen Fördermitteln durch die Aufnahme eines weiteren Vereins in den Kreis der geförderten Vereine, wobei dann immer noch im Durchschnitt über 30.000.- Euro pro Verein übrig blieben, würde keinen Verein gefährden, der die Fördermittel Zweck gebunden verwende, schlimmstenfalls müssten einzelne Aktivitäten zu Gunsten einer größeren Anbietervielfalt eingeschränkt werden. Die Zahl der Betreuungen im Bereich der Antragsgegnerin sei von 4.362 Jahr 2001 auf 6.529 zum Stand 31.12.2002 gestiegen. Wenn früher die Anzahl von sechs Betreuungsvereinen sachgerecht gewesen sei, so müssten es nunmehr neun, mindestens aber acht, zu allermindest aber sieben Vereine sein. Die Antragsgegnerin würde also mit der Förderung der Antragstellerin nur eine sachgerechte Fortschreibung ihrer eigenen Maximen vornehmen. Insbesondere müsse die Antragsgegnerin vorrangig die Vereine fördern, die für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit einem Zuschuss zufrieden seien, der sich an der Größenordnung der bislang mit der geringsten Förderhöhe ausgestatteten Betreuungsvereine im Bereich der Antragsgegnerin orientiere. Die Antragstellerin begehre nur 24.000.- Euro entsprechend etwa 11 % der auf Seiten der Antragsgegnerin bereit gestellten gesamten Förderungssumme in Höhe von 212.000.- Euro. Mit dieser Förderhöhe könne die Antragsgegnerin sogar neun Betreuungsvereine bezuschussen. Es sei nicht vermittelbar, warum ausgerechnet

die Antragstellerin als derjenige Betreuungsverein, der sich aktiv an der Information der Öffentlichkeit beteilige (vgl. Terminkalender der Nürnberger Nachrichten vom 3. Dezember 2002), keine Förderung von der Antragsgegnerin erhalten solle. Die Antragsgegnerin solle auch im Sozialwesen wirtschaftlich handeln anstatt altertümliche Vorstellungen von Planwirtschaft mit der Angst vor einem angeblich „ruinösen Wettbewerb“ zu verklären. Aus diesem öffentlichen Interesse heraus und auch, weil sicher zu stellen sei, dass die Antragstellerin noch in diesem Haushaltsjahr berücksichtigt werde, sei mit der Klage auch ein Eilantrag geboten.

Die Antragsgegnerin begehrt

die Ablehnung des Antrages, soweit er aufrecht erhalten wurde.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf ihre Klageerwiderung vom 31. Januar 2003, auf die Bezug genommen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten, insbesondere auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, sowie auf die vorgelegte Behördenakte (Restakte) verwiesen.

## II.

Hinsichtlich Ziffer 2) des gestellten Eilantrages wird das Verfahren nach sinngemäßer Rücknahme durch die Antragstellerseite (Schriftsätze vom 6. Februar 2003 und vom 7. Februar 2003) vom Verfahren AN 4 E 03.00001 abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen eingestellt (§ 92 Abs. 3 VwGO analog). Bezüglich der insoweit zu treffenden Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung wird auf die Ausführungen am Ende dieses Beschlusses verwiesen.

Die Ziffer 1) des Eilantrages legt das Gericht gemäß § 88 VwGO nach dem erkennbaren Ziel des Rechtsschutzbegehrens unter Berücksichtigung der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten dahin aus, dass die Antragstellerin sinngemäß begehrt, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123

VwGO dazu zu verpflichten, ihr einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln in Höhe von 24.000.- Euro für das Haushaltsjahr 2003 zu gewähren.

Der so verstandene Eilantrag hat keinen Erfolg und ist abzulehnen.

Vorab ist vorsorglich auf Folgendes hinzuweisen:

Soweit die Antragstellerin (zumindest auch) öffentliche Interessen geltend macht, wie sich dies jedenfalls aus den letzten Absätzen des Antragschriftsatzes vom 31. Dezember 2002 ergibt, kann sie hiermit im Rahmen des vorliegenden Antrages nach § 123 VwGO schon deswegen nicht gehört werden, weil die in der VwGO vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten, auch der Antrag nach § 123 VwGO, stets voraussetzen, dass eine Verletzung eigener Rechte gerade des Rechtsschutz Suchenden selbst geltend gemacht wird (vgl. insbesondere §§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Rechtsschutzmöglichkeiten der VwGO sind nicht dazu bestimmt, im Interesse eines geordneten Gangs der öffentlichen Verwaltung angebliche oder tatsächliche Missstände in der öffentlichen Verwaltung an sich, etwa die nicht sachgerechte Verwendung von Haushaltsmitteln, in objektiver Hinsicht zu überprüfen und gegebenenfalls festzustellen. Dem einzelnen Rechtsschutz Suchenden, der von solchen etwaigen Mängeln in der Verwaltung nicht mehr betroffen wird wie jeder andere Bürger, ist es im Rahmen der Vorschriften der VwGO nicht erlaubt, sich gewissermaßen zum Anwalt der Interessen der Allgemeinheit zu machen. Vielmehr dienen die Rechtsmittel der VwGO ausschließlich dem Schutz subjektiver Interessen des Einzelnen gegenüber der öffentlichen Verwaltung. Das Verwaltungsgericht entnimmt dem gestellten Antrag jedoch jedenfalls auch die Behauptung (siehe die vorstehende Auslegung des gestellten Rechtsschutzantrages), der Antrag stellende Verein sei in eigenen Rechten verletzt, insbesondere in seinem Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Betreuungsvereinen, die nach dem Vortrag der Antragstellerseite Fördermittel von der Antragsgegnerin erhalten. Dennoch bleibt der so verstandene Antrag nach § 123 VwGO ohne Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerseite vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauern-

den Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Dabei sind Anordnungsgrund (hier: dringende Notlage) und Anordnungsanspruch (hier: Rechtsanspruch auf die geltend gemachten Leistungen) darzutun und glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V. mit § 920 Abs. 2 ZPO).

Die vorgenannten Anforderungen an einen erfolgreichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind hier nicht erfüllt:

Ob eine besondere Eilbedürftigkeit bzw. eine existenzielle Bedrohung der Antragstellerin im vorgenannten Sinn ausreichend dargelegt und glaubhaft gemacht ist, bedarf keiner Entscheidung durch das Gericht, denn der Antrag ist jedenfalls deswegen abzulehnen, weil ein Anordnungsanspruch nicht ersichtlich ist.

Bei der im Verfahren nach § 123 VwGO ausreichenden und naturgemäß auch nur möglichen summarischen Überprüfung ist nicht feststellbar, dass der Antragstellerseite mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Rechtsanspruch auf Förderung mit öffentlichen Haushaltsmitteln – in welcher konkreten Höhe auch immer – als Betreuungsverein zusteht. Entsprechendes gilt auch insoweit, als das Rechtsschutzbegehren etwa hilfsweise so zu verstehen wäre, dass es der Antragstellerseite hilfsweise nur darum ginge, die Antragsgegnerin zu verpflichten, erneut über den Förderantrag unter Beachtung etwaiger gerichtlicher Vorgaben zu entscheiden.

§ 6 BtBG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 BayAGBtG gewährt, wie in den streitgegenständlichen Bescheiden zutreffend ausgeführt, keinen konkreten, in der Höhe bezifferten Anspruch auf entsprechende Fördermittel. In diesen Vorschriften wird lediglich eine objektive Verpflichtung der Kommunen begründet, als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis die Tätigkeit von Betreuungsvereinen anzuregen und zu fördern. Die Bewilligung von Fördergeldern im Einzelfall steht jedoch zum einen unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit der Kommunen (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO), zum anderen hat die betreffende Kommune bei der Auswahl der zu fördernden Organisationen und bei der konkreten Verteilung der zur Verfügung stehenden begrenzten Haushaltsmittel einen weiten Ermessensspielraum, der verwaltungsgerichtlich gemäß § 114 Satz 1 VwGO nur eingeschränkt überprüfbar ist. Das Verwaltungsgericht darf insbesondere nicht eine eigene Ermessensentscheidung treffen und diese an die Stelle der Ermessensentscheidung der zuständigen Förderbehörde setzen. Das Verwaltungsgericht könnte ausnahmsweise nur dann eine

Verpflichtung der angegangenen Behörde zur Bewilligung der beantragten Leistung aussprechen, wenn festzustellen wäre, dass nur eine einzige behördliche Entscheidung, nämlich die konkret von Antragstellerseite beantragte, rechtmäßig und ermessensgerecht wäre. Eine solche Feststellung ist jedoch im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren bei summarischer Überprüfung nicht veranlasst.

Insbesondere auch der verfassungsmäßige Gleichbehandlungsgrundsatz (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 118 Abs. 1 BV) gebietet im vorliegenden Fall nicht – als einzig denkbare und vertretbare ermessensgerechte Entscheidung – die Bewilligung der beantragten Förderung oder auch nur - im Hauptsacheverfahren - eine erneute Entscheidung über den gestellten Förderungsantrag unter Beachtung etwaiger Vorgaben durch das Verwaltungsgericht. Die Antragsgegnerin hat zutreffend erkannt, dass die hier zu treffende Entscheidung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu treffen ist. Wie schon die Regierung von Mittelfranken im Rahmen des Widerspruchsverfahrens, so ist auch das Verwaltungsgericht im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens der Auffassung, dass die von der Antragsgegnerin herangezogene Begründung für die Andersbehandlung der Antragstellerin gegenüber den sechs von der Antragsgegnerin geförderten Betreuungsvereine nicht zu beanstanden, insbesondere frei von Willkürgesichtspunkten ist. Das anwendbare materielle Recht (§ 6 BtBG, Art. 4 Abs. 2 BayAGBtG) stellt keinerlei Vorgaben auf, wie die – naturgemäß begrenzt verfügbaren und haushaltsmäßig eingeplanten – finanziellen Mittel auf mehrere Bewerber aufzuteilen sind. Es steht der Antragsgegnerin frei, sich dafür zu entscheiden, nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ einen seit Jahren bestehenden Kreis von konkurrierenden Organisationen zu fördern und weitere Organisationen (zumindest vorerst) nicht in ihr Förderprogramm aufzunehmen. Insbesondere schreibt das anwendbare materielle Recht nicht vor, die vorhandenen Haushaltsmittel sozusagen nach dem „Giesskannenprinzip“ auf alle vorhandenen Bewerber aufzuteilen.

Der Umstand, dass die Antragstellerin gute Arbeit leisten und sich besonders auch in schwierigen Betreuungsfällen bewährt haben mag, erfordert nicht zwingend eine anderslautende Entscheidung der Antragsgegnerin über die Aufteilung der Fördermittel, zumal nicht ersichtlich und dargetan ist, dass die bisher geförderten Organisationen bei der Bewältigung der zu leistenden Aufgaben, einschließlich schwieriger Aufgaben, etwa überfordert bzw. dazu nicht geeignet wären.

Soweit der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO abgelehnt worden ist, trägt die Antragstellerin als unterliegender Teil gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten dieses Verfahrens. Soweit die Antragstellerin den ursprünglich gestellten Eilantrag zurückgenommen hat (Ziffer 2 des ursprünglich gestellten Antrages), trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens ebenfalls, und zwar nach § 155 Abs. 2 VwGO.

Den Streitwert bezüglich Ziffer 1 des ursprünglich gestellten Antrages setzt das Gericht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GKG mit 24.000.- Euro an, den Streitwert für den von der Antragstellerin zurückgenommenen Teil des Eilantrages in seiner ursprünglichen Form (Ziffer 2 des ursprünglichen Eilantrages) setzt das Gericht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG mit 2.000.- Euro an.

Soweit das Verfahren wegen Antragsrücknahme eingestellt worden ist und soweit der Antragstellerin insoweit die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog bzw. § 154 Abs. 2 VwGO analog).

Im Übrigen gilt folgende

### Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München:

Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München:

Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach:

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Für die Einlegung der Beschwerde und im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer

an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge, des Schwerbehindertenrechts und der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,- EUR übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

geht.

Für die Prozessvertretung der Beteiligten im Streitwertbeschwerdeverfahren gelten die Vertretungsregelungen oben 1 entsprechend (**Vertretungszwang**).